



Mitgliederreglement des Vereins Long Covid Schweiz

Stand: 22. März 2025

Gestützt auf Artikel 12 Absatz 3, Artikel 13 litera e und Artikel 15 Absatz 1 und 2 der Statuten des Vereins Long Covid Schweiz (im folgenden "LCS" oder "der Verein") erlässt der Vorstand folgende Bestimmungen:

Artikel 1 Beiträge von Erwachsenen-Mitgliedern

Erwachsene sind Menschen ab 18 Jahren. Sie bezahlen einen Beitrag von CHF 50 pro Jahr, in jeder Mitgliederkategorie gemäss Artikel 13 litera a - d der Statuten.

Artikel 2 Beiträge von Kinder- und Jugendlichen-Mitgliedern

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bezahlen einen Beitrag von CHF 10 pro Jahr, in jeder Mitgliederkategorie gemäss Art. 13 lit. a - d der Statuten.

Familien mit mehreren Kindern oder Jugendlichen, die von Long Covid betroffen sind, sollen in dieser sehr schwierigen Lage nicht noch zusätzlich belastet werden. Sind in diesen Familien mehrere Kinder- oder Jugendliche Betroffenen-Mitglieder gemäss Artikel 13 litera a der Statuten, so muss der Mitgliederbeitrag nur für ein Kind beziehungsweise Jugendlichen mit Long Covid bezahlt werden.

Artikel 3 Gönnermitglieder

Mitglieder gemäss Art. 13 litera a - d der Statuten, die zusätzlich zur Entrichtung ihres Mitgliederbeitrags mindestens CHF 450 pro Jahr spenden, können zusätzlich Gönnermitglieder werden.

Artikel 4 Ganzer oder teilweiser Erlass des Mitgliederbeitrags

Auf Gesuch kann die Bezahlung des Mitgliederbeitrags ganz oder teilweise erlassen werden. Über das Gesuch entscheidet der Vorstand.

Artikel 5 Kompetenzdelegation

Gestützt auf Artikel 12 Absatz 3 der Statuten kann der Vorstand die Aufnahme beziehungsweise die Zuteilung in die richtige Mitgliederkategorie (Artikel 12 Absatz 2 der Statuten), die Änderung der Mitgliederkategorie (Artikel 20 der Statuten) und den Vereinsausschluss wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags (Artikel 19 der Statuten) auch an die Geschäftsstelle oder an Dritte delegieren.

Weiter kann der Vorstand die Kompetenz zum ganzen oder teilweisen Erlass des Mitgliederbeitrags gemäss Artikel 15 Absatz 2 der Statuten beziehungsweise Artikel 4 dieses Reglements auch an die Geschäftsstelle oder Dritte delegieren.

Die Delegation erfolgt durch einen separat protokollierten Vorstandsbeschluss unter Angabe der delegierten Kompetenzen.

Bern, 22. März 2025



Chantal Britt,
Präsidentin des Vorstands



Florence Isler,
Vizepräsidentin des Vorstands
und Protokollführerin